

► Vertretbare, unvertretbare Handlung, Unterlassung und Duldung

### Es vollstreckt stets das Prozessgericht des ersten Rechtszugs

| Funktionell, örtlich und sachlich zuständig ist bei der Vollstreckung vertretbarer und unvertretbarer Handlungen bzw. bei der Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen das Prozessgericht des ersten Rechtszugs. Oft handelt es sich hierbei um das Gericht, das den zugrunde liegenden Vollstreckungstitel geschaffen hat. Dies muss aber nicht unbedingt sein. |

**MERKE** | Vollstreckungsgericht nach §§ 887, 888, 890 ZPO ist ausschließlich (§ 802 ZPO) das Prozessgericht des ersten Rechtszugs. So ist es ausgeschlossen, dass in solchen Verfahren eine Erstentscheidung in einem zweitinstanzlichen Verfahren ergeht, z. B. durch das LG. Das Rechtsmittelgericht der Hauptsache kann als Vollstreckungsgericht selbst dann nicht zuständig sein, wenn es einen Prozessvergleich protokolliert hat oder einstweiliger Rechtsschutz nach § 943 ZPO in den Händen des Rechtsmittelgerichts der Hauptsache lag (BGH NJW 00, 590).

► Vollstreckungskosten

### Einholen von Drittauskünften ist gesondert zu vergüten

| Dauerproblem: Löst der Antrag des Gläubigers, Drittauskünfte einzuholen, eine gesonderte 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG aus? Das AG Elmshorn hat dies jetzt bejaht (27.11.17, 64 M 59/17, Abruf-Nr. 200932). |

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG ist jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den vorbereitenden weiteren Vollstreckungshandlungen eine besondere Angelegenheit. Das Verfahren zur Vermögensauskunft (VA) ist in § 18 Nr. 16 RVG ausdrücklich aufgeführt; der Antrag, Drittauskünfte einzuholen, ist nicht gesondert erwähnt. Weil dieses Verfahren aber auch nicht in § 19 RVG aufgeführt ist, ist somit entscheidend, ob es sich bei einem solchen Auftrag an den Gerichtsvollzieher (GV) um eine eigenständige Vollstreckungsmaßnahme oder um eine bloße Vorbereitungshandlung bzw. Nebentätigkeit handelt.

Das Verfahren nach § 802l ZPO ist eine eigene Vollstreckungsmaßnahme und setzt das Verfahren auf Abgabe der VA nicht bloß fort. Das VA-Verfahren ist entweder mit deren Abnahme oder erst nach Ende des Verhaftungsverfahrens beendet. Es ist, ebenso wie das Drittauskunftsverfahren, eigenständig (s. § 802a Abs. 2 Nr. 3 ZPO) und muss gesondert beantragt werden. Der GV muss prüfen, ob die Voraussetzungen des § 802l ZPO vorliegen. Insofern liegt nicht nur eine Vorbereitung des VA-Verfahrens vor. Aufgrund der Drittauskünfte kann der Gläubiger ggf. erst weitere konkrete Vollstreckungsmaßnahmen wählen. Zudem spricht der Aufbau des amtlichen GV-Vordrucks dafür, dass es sich um einen gesonderten Auftrag handelt. Denn dort sind die einzelnen möglichen Aufträge in Bereiche aufgeteilt, die jeweils mit großen Druckbuchstaben (Module) in alphabetischer Reihenfolge bezeichnet sind. Dabei befindet sich der VA-Auftrag unter dem Buchstaben G, der Sachpfändungsauftrag unter K und der Auftrag zur Einholung von Drittauskünften unter M.

Rechtsmittelgericht kann nie zuständig sein



IHR PLUS IM NETZ  
ve.iww.de  
Abruf-Nr. 200932

Auskunftsverfahren ist gesondertes Verfahren